

-Entwurf-

**I. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Wipperfürth (Straßenbaubei-
tragssatzung)
vom __.__.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die bisherigen Nrn. 3 und 4 wie folgt zu Nr. 3 zusammengefasst:

„3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen
- b) Radwegen
- c) Gehwegen
- d) Beleuchtungseinrichtungen
- e) Entwässerungseinrichtungen
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- g) Parkflächen
- h) Unselbstständige Grünanlagen
- i) Mischverkehrsflächen

einschließlich, soweit dies erforderlich ist, des Unterbaus, der Tragschichten, der Decken sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen.

Ebenfalls beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der in § 4 Abs. 9 genannten besonderen Anlagen.“

2. § 4 Abs. 3 und Abs. 3 Nr. 2 lit. d) wird wie folgt geändert:

bei (Straßenart)	in festgesetzten oder faktischen Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen festgesetzten Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

3. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden dadurch zu den Absätzen 5 bis 8.

4. § 4 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege, Plätze).“

5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Festsetzungen“ die Worte über „Art und Maß der baulichen Nutzung“ eingefügt

6. § 5 Abs. 4 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können
0,5“

7. § 5 Abs. 5 Satz 1 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„d) Ist nur die höchstzulässige Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.“

8. § 5 Abs. 6 wird um folgende Buchstaben d) und e) ergänzt:

- „d) Bei Grundstücken, auf denen keine oberirdische Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Wasserversorgung bebaut sind oder bebaut werden können (z.B. Trafo, Sendemast), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.“

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abnahme.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragsatzung) tritt am 15. Oktober 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hansestadt Wipperfürth (Straßenbaubeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2014

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister